

## Finaler Zusammenhang zwischen Nötigung und Wegnahme beim Raub – § 249

*BGH (4. Strafsenat), Beschluss vom 07.11.2023 – 4 StR 115/23 (NStZ 2024, 290)*

### Im Prüfungsaufbau:

#### I. Tatbestandsmäßigkeit

##### 1. Objektiver Tatbestand

###### a. Nötigungserfolg

###### b. Qualifiziertes Nötigungsmittel

###### c. Qualifizierter

##### Finalzusammenhang



##### 2. Subjektiver Tatbestand

###### a. Vorsatz

###### b. Zueignungsabsicht

#### II. RWK

#### III. Schuld

### Sachverhalt:

K und L entschlossen sich in die Wohnung der I einzudringen und sie dort wegen ihres Verhältnisses mit dem ehemaligen Lebensgefährten der Mutter des K – auch unter dem Einsatz von Gewalt – zur Rede zu stellen. In der Wohnung der I versetzte ihr K einen Faustschlag ins Gesicht und weitere Schläge gegen den Kopf. Als I versuchte, sich zu wehren und um Hilfe zu rufen, holte K ein Messer aus seiner Tasche und hielt es in Richtung ihres Kopfes. Dabei äußerte er, dass er „die Kinder verletzen“ würde, falls sie erneut um Hilfe rufen sollte. Im weiteren Verlauf schlug er weiter auf I ein und trat ihr zumindest einmal gegen den Kopf. Die L hielt nunmehr den K zurück. Gleichwohl versetzte auch sie I mehrere Schläge in das Gesicht, da sie das gemeinsame Vorgehen, der I einen „Denkzettel zu verpassen“, billigte.

Spätestens in diesem Moment entschloss sich K, der erkannt hatte, dass I aufgrund der zuvor angewendeten Gewalt sowie der Bedrohung mit dem Taschenmesser um ihr Leben und die Gesundheit ihrer im Kinderzimmer anwesenden Kinder fürchtete, den Fernseher der Geschädigten zu entwenden.

Im Bewusstsein und mit dem Ziel, dass I keinen Widerstand mehr leisten würde, weil sie erneute Schläge oder den Einsatz des Messers befürchtete, trug er den Fernseher in Richtung des Ausgangs der Wohnung. Wie K beabsichtigt, wagte es I unter dem Eindruck der vorangegangenen Misshandlungen sowie des angedrohten Messereinsatzes nicht, sich gegen die Mitnahme des Fernsehers zur Wehr zu setzen.

Die L forderte I nunmehr auf, ihr Mobiltelefon auszuhändigen. Auch dieser Aufforderung kam I aus Angst und unter dem Eindruck der zuvor erlittenen Schläge – wie der L bewusst war – nach.

### Ausführungen des BGH:

- **Rn. 6 (konkludente Drohung):** „Der Tatbestand des Raubes gemäß § 249 Abs. 1 StGB erfordert den Einsatz von Gewalt gegen eine Person oder die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben als Mittel zur Ermöglichung der Wegnahme einer Sache. An einer solchen **Verknüpfung fehlt es, wenn der Täter zwar Gewalt gegen das Tatopfer richtet, aber den Raubvorsatz erst nach Abschluss der Gewaltanwendung fasst.** (...) Als Raubmittel kommt auch die **konkludente Drohung** mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben, nämlich der Fortführung der Gewalt, in Betracht. Dafür genügt jedoch weder allein der Umstand, dass die Wirkungen eines ohne Wegnahmevorsatz eingesetzten Nötigungsmittels noch andauern und der Täter dies ausnutzt, noch das bloße Ausnutzen der durch die vorangegangene Gewaltanwendung entstandenen Angst eines der Einwirkung des Täters schutzlos ausgelieferten Opfers. (...) **Vielmehr muss sich den Gesamtumständen einschließlich der zuvor verübten Gewalt die aktuelle Drohung erneuter Gewaltanwendung entnehmen lassen, der Täter also in irgendeiner Form schlüssig erklärt haben, er werde einen eventuell geleisteten Widerstand mit Gewalt gegen Leib oder Leben brechen.**“

- **Rn. 7 f. (Subsumtion):** „Gemessen hieran tragen die Urteilsfeststellungen die tatgerichtliche Annahme einer Einwirkung der zuvor – ohne Wegnahmeabsicht – angewendeten Gewalt gegen die Geschädigte als aktuelle Drohung mit erneuter Gewaltanwendung durch den Angeklagten K. nicht.“

**Eine Äußerung des Angeklagten K. in dieser Situation ist nicht festgestellt.** Ein anderes bestimmtes Verhalten des Angeklagten, mit dem er die Gefahr für Leib oder Leben deutlich in Aussicht stellt, lässt sich dem Urteil auch in seiner Gesamtheit nicht entnehmen. **Der Angeklagte beschränkte sich vielmehr auf die Wegnahmehandlung als solche. Dass das Opfer erwartete, der Täter werde es an Leib oder Leben schädigen, genügt für eine Aktualisierung der Nötigungslage nicht** und wird im Übrigen durch die Angaben der Geschädigten auch nicht belegt.“

### Was bleibt?

- Nach § 249 I StGB wird nur derjenige bestraft, der mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen. **Gewalt oder Drohung müssen dabei Mittel zur Ermöglichung der Wegnahme sein.**

- Folgt die Wegnahme einer Anwendung von Gewalt zu anderen Zwecken nur zeitlich nach, so scheidet der Tatbestand des Raubes wegen fehlender finaler Verknüpfung aus, da der Täter zum Tatzeitpunkt noch nicht mit der Zielrichtung gehandelt hat, die Sache später wegzunehmen.

- Das **bloße Ausnutzen der Angst des Opfers vor erneuter Gewaltanwendung enthält für sich genommen noch keine Drohung.** Zwar kann eine Drohung auch durch **schlüssiges Verhalten** erfolgen. **Erforderlich** ist dafür jedoch, dass der **Täter die Gefahr für Leib oder Leben deutlich in Aussicht stellt**, sie also durch ein bestimmtes Verhalten genügend erkennbar macht. **Es genügt nicht, wenn das Opfer nur erwartet, der Täter werde es an Leib oder Leben schädigen.**

### Vertiefungshinweise:

- BGH, Urteil vom 8. 5. 2013 - 2 StR 558/12 (NStZ 2013, 648).
- Kudlich, „Hau hier bloß ab – aber dein Handy behalte ich hier“, JA 2021, 959.
- MüKoStGB/Sander, 4. Auflage 2021, § 249 Rn. 31.
- Rengier, Strafrecht Besonderer Teil I, 26. Auflage 2024, § 7.
- Schladitz, Die verschiedenen Problemdimensionen der „Abgrenzung von Raub und (räuberischer) Erpressung“, JA 2022, 89.